



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

## Per E-Mail

Alle Gymnasien (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.3-BS5306.1/230/1

München, 09.09.2022  
Telefon: 089 2186 2554  
Name: Frau Dr. Oberlinner

## Frühstudium

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Schnittstelle zwischen Schule und Hochschule bietet das Frühstudium Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, Veranstaltungen der Hochschule entsprechend ihren Interessen und Neigungen zu besuchen und dabei Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (vgl. Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG). Wie die Teilnehmerzahlen der vergangenen Jahre zeigen, erfreut sich das Frühstudium wachsender Beliebtheit. Auch im neuen neun-jährigen Gymnasium wird diese für das Gymnasium wichtige Zusammenarbeit mit der Hochschule von besonderer Bedeutung sein. Bitte beachten Sie hierbei folgende Regelungen, die für das Frühstudium im G8 und im G9 gelten. Das KMS vom 23. April 2009 Nr. VI.3-5S5306.1-29875 verliert mit dem Versand des vorliegenden Schreibens seine Gültigkeit.

1. Für die Auswahl geeigneter Schülerinnen und Schüler zum Frühstudium sowie einer Lehrkraft, die diese Schülerinnen und Schüler betreut und deren an der Hochschule abgelegte Prüfungen ggf. für eine schulische Einbringung bewertet, ist die Schulleitung verantwortlich. **Die Berücksichtigung von Leistungsbewertungen der Hochschule im schulischen Rahmen ist nur dann möglich, wenn sie**

**von einer entsprechend qualifizierten Lehrkraft bewertet wurden.**

2. Sollte es zu einer terminlichen Überschneidung von Unterrichts- und Hochschulveranstaltungen kommen, entscheidet die Schulleitung über die Teilnahme. Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Schülerin bzw. der Schüler genügend Leistungsnachweise für die Bildung einer Zeugnisnote erbringt.
3. Ist eine eindeutige fachliche Zuordnung der im Frühstudium an der Hochschule erbrachten Leistungen möglich, können diese auf Antrag in der Jahresfortgangsnote bzw. bei der Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase im entsprechenden Fach bzw. im entsprechenden Seminar angemessen berücksichtigt werden (GSO G8: § 28 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 3 Sätze 2, 3 und 29 Abs. 2 Satz 5; GSO G9: § 28 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 5 und 29 Abs. 2 Satz 6).
4. Frühstudium während der Qualifikationsphase

#### 4.1 Pflicht- und Wahlpflichtbereich (G8 und G9)

Die in der GSO vorgeschriebene **Belegungspflicht aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich der gymnasialen Oberstufe** ist für alle Schülerinnen und Schüler **im G8 und G9 verbindlich** und kann nicht durch die Belegung von Kursen an der Hochschule im Rahmen des Frühstudiums ersetzt werden. Dies gilt in besonderer Weise auch für das Leistungsfach im G9. So wird sichergestellt, dass allen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und der in den Abiturprüfungen abgefragte Schulstoff verbindlich vermittelt werden.

#### 4.2 Wissenschaftspropädeutisches Seminar (W-Seminar) und Profildbereich

Im Rahmen der Qualifikationsphase sowohl der G8- als auch der G9-Oberstufe besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer An- bzw. Einbindung des Frühstudiums im Bereich des **Wissenschaftspropädeutischen Seminars** (W-Seminar) oder des **Profildbereichs**:

##### a) **W-Seminar (G8 und G9)**

- Es besteht die Möglichkeit, das Frühstudium **mit dem W-Seminar zu verbinden**. Bei diesem Modell ist es Aufgabe der Lehrkraft, sinnvolle Verknüpfungen zwischen dem Rahmenthema und den fachlichen Inhalten der entsprechenden Frühstudiumsveranstaltung herzustellen. Die „Schülerstudenten“ können dann im Frühstudium erworbene Kenntnisse, die für die anderen W-Seminar-Teilnehmenden mit Blick auf das Rahmenthema relevant sind, in das W-Seminar einbringen (Referate, Präsentationen etc.). Je nach Art des gewählten Frühstudiums wird nicht immer eine direkte Einbindung in das Rahmenthema des Seminars möglich sein.
- Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass eine **kontinuierliche Teilnahme über drei Semester** an – einem einzigen Fach (Leitfach) zuzuordnenden – hochschulischen Lehrveranstaltungen **die Teilnahme am Unterricht im W-Seminar ersetzt**. Es ist davon auszugehen, dass die im W-Seminar vorgesehene Einführung in grundlegende wissenschaftliche Arbeitstechniken durch Teilnahme an entsprechenden hochschulischen Einführungsveranstaltungen erfolgt. Für die Bewertung und Einbringung sind vergleichbare Maßstäbe wie für die Regelseminare anzulegen. Auch hier muss eine von der Schulleitung bestimmte, entsprechend qualifizierte Lehrkraft als Betreuerin bzw. Betreuer fungieren und ist für die schulische Bewertung der an der Hochschule erbrachten Leistungen verantwortlich.

- **Eine in Umfang und Anspruch den offiziellen Vorgaben entsprechende Seminararbeit ist in jedem Fall zu erstellen**, es sei denn, dass die Seminararbeit durch einen gleichwertigen Beitrag zu einem vom Staatsministerium anerkannten Wettbewerb aus dem jeweiligen Aufgabenfeld ersetzt wird (§ 24 GSO G8 und GSO G9). **Die Präsentation der Ergebnisse mit Prüfungsgespräch findet ebenfalls verpflichtend statt.**

#### b) **Profilbereich im G8**

- Die Schülerin bzw. der Schüler nimmt an einem an der Schule eingerichteten Kurs im Profilbereich teil und besucht zusätzlich Lehrveranstaltungen im entsprechenden Fach an der Hochschule. Auch in diesem Fall ist es möglich, an der Hochschule gezeigte Leistungen nach den o.g. Grundsätzen angemessen bei der Bildung der Halbjahresleistung zu berücksichtigen.
- Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Teilnahme an hochschulischen Lehrveranstaltungen die Belegung eines Profilsfachs ersetzt. Auch hier fungiert eine von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft als Betreuerin bzw. Betreuer und ist für die schulische Bewertung der an der Hochschule erbrachten Leistungen verantwortlich.

#### c) **Profilbereich im G9**

- Die Schülerin bzw. der Schüler nimmt **freiwillig** an einem an der Schule eingerichteten Kurs im Profilbereich teil und besucht zusätzlich Lehrveranstaltungen im entsprechenden Fach an der Hochschule. Auch in diesem Fall ist es möglich, an der Hochschule gezeigte Leistungen nach den o.g. Grundsätzen angemessen bei der Bildung der Halbjahresleistung zu berücksichtigen.
- Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Teilnahme an hochschulischen Lehrveranstaltungen **die freiwillige Belegung von Fächern des Zusatzangebots oder eine weitere frei-**

**willige Belegung im Profilbereich ersetzt.** Auch hier fungiert eine von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft als Betreuerin bzw. Betreuer und ist für die schulische Bewertung der an der Hochschule erbrachten Leistungen verantwortlich.

#### 5. Gesetzlicher Unfallschutz im Rahmen des Frühstudiums

Da die Teilnahme am Frühstudium im Rahmen einer „sonstigen Schulveranstaltung“ i. S. v. Art. 30 BayEUG erfolgt und den Unterricht sachlich ergänzt bzw. erweitert, besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b des Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die betreuenden Lehrkräfte lassen sich über den Vorlesungs-/Übungsinhalt berichten und stehen den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die betreuenden Lehrkräfte stehen zudem im Austausch mit den Ansprechpartnern an der Universität und verschaffen sich in geeigneter Weise einen Überblick über den studienrelevanten Fortschritt, der seitens der Schülerinnen und Schüler gemacht wird. Dabei erfolgt auch eine stichpunktartige Kontrolle, ob und wann die Schülerinnen und Schüler an den entsprechenden universitären Veranstaltungen teilnehmen. Bzgl. Art und Umfang dieser Aufsichtstätigkeit haben jeweils das Alter und die geistige und charakterliche Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung zu finden.

Für Ihre Unterstützung des Frühstudiums darf ich Ihnen herzlich danken. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Begabtenförderung an den bayerischen Gymnasien.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Wunsch

Ministerialdirigent